



PRESSEMITTEILUNG

Elektronischer Handel und Fernabsatz Richtlinien an den Bundesrat

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen hat die Absicht, die Entwicklung von elektronischem Handel und Fernabsatz mitzutragen, und zwar in Anwendung der heute dem Bundesrat vorgelegten Richtlinien. Dadurch soll ein Schutzstandard angestrebt werden, welcher demjenigen, wie ihn die Konsumentinnen und Konsumenten bei den anderen Handelsformen geniessen, mindestens ebenbürtig ist. Ferner sollen die Richtlinien zur Verbesserung der Information beitragen.

Um die bestehende Gesetzgebung nicht zu überladen, schlägt die Kommission vorab die Änderung von in Kraft stehenden Bestimmungen des Obligationenrechts und Regelungen vor, soweit sie im Hinblick auf eine Anwendung im Bereich von elektronischem Handel und Fernabsatz entsprechend weiter gefasst werden könnten. Die Richtlinien der Kommission tragen dazu bei, für die Konsumentinnen und Konsumenten einen Schutz gegenüber dem allgegenwärtigen und zunehmend komplexeren Angebot von Produkten und Dienstleistungen sicherzustellen. Die Konsumentinnen und Konsumenten empfinden heute gegenüber dem elektronischen Handel und dem Fernabsatz ein Gefühl von Unsicherheit und Misstrauen. Damit ihr Vertrauen in die beiden neuen Handelsbereiche gestärkt wird, ist ein Schutz unabdingbar. Dieses Bedürfnis verspüren sowohl die Anbieter als auch die Konsumenten.

Elektronischer Handel

Gestützt auf diese Erwägungen empfiehlt die EKK dem Bundesrat:

- 1) Der Bundesrat bereitet eine Änderung des Allgemeinen Teils des Obligationenrechts vor mit Bezug auf die Bestimmungen des Vertragsabschlusses (elektronische Signatur, Information des Konsumenten, Widerrufsrechts und Rückgaberecht), dies gestützt auf die Richtlinienvorschläge der Europäischen Union vom 23. Dezember 1998 und vom 17. August 1999 (COM 1998.586.final und Dok. 98.0325-COD) sowie auf die Erklärungen der Ministerkonferenz der OECD in Ottawa vom 7.-9. Oktober 1998 (Dok. SG/EC (98) 14/final).
- 2) Der Bundesrat trifft Massnahmen, um die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des elektronischen Handels zu verstärken. Er sorgt insbesondere dafür, dass das schweizerische Recht mit den Bestrebungen und Lösungen übereinstimmt, die von der Europäischen Union angenommen wurden.

3) Der Bundesrat trifft Massnahmen, um die Schulbildung der jungen Konsumenten und Kinder durch geeignete Informationsprogramme auf dem Gebiet der neuen Medien zu verbessern; ein weiteres Informationsprogramm sollte sich sodann an die erwachsenen Konsumenten richten.

Fernabsatz

Der Fernabsatz manifestiert sich, neben dem elektronischen Handel, in sehr unterschiedlichen Bereichen wie Fernsehen, Radio, Telefax und überhaupt bei jedem anderen für die Fernübertragung geeigneten Medium.

Gestützt auf diese Erwägungen empfiehlt die EKK dem Bundesrat:

Der Bundesrat wird eingeladen, gesetzliche Bestimmungen auszuarbeiten, um die Konsumentinnen und Konsumenten auf gleiche Weise zu schützen, wie dies die EU-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 auf dem Gebiet der Vertragsabschlüsse im Fernabsatz (97/7/CE) vorsieht.

Bern, 13. März 2000

Für zusätzliche Informationen wende man sich an:

Herrn Laurent Moreillon, Präsident der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen 021/321.30.21

Frau Monique Pichonnaz Oggier, Chefin des Büros für Konsumentenfragen 031/322.20.46